S 20 R 4074/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 R 4074/16
Datum	19.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BA 2744/18
Datum	15.06.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 19.Â Juni 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst zu tragen haben.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird endgÃ¼ltig auf 24.196,07Â â¬ festgesetzt.

Â

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist die Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen und SÃ¤umniszuschlÃ¤gen fÃ¼r die Beigeladenen zu 1) und 2) fÃ¼r den Zeitraum 20.08.2014 bis 31.07.2015 in HÃ¶he von insgesamt 24.196,07Â â¬ streitig.

Die KlÃ¤gerin betreibt in der Rechtsform der GmbH ein Bauunternehmen, das im

Wesentlichen Arbeiten im AuÃen- und Innenputz, Trockenbau sowie WÃ¤rme- und Schallschutz ausfÃ¼hrt. Im streitigen Zeitraum beschÃ¤ftigte sie acht bis neun Angestellte.

Die rumÃ¤nischen StaatsangehÃ¶rigen A. B. (Beigeladener zu 1)) und C. D. (Beigeladener zu 2)) fÃ¼hrten im streitigen Zeitraum fÃ¼r die KlÃ¤gerin Arbeiten im Trockenbau und Gipserarbeiten aus.

Der Beigeladene zu 1) hatte am 27.10.2014 ein Gewerbe mit dem Gegenstand Trockenbau und Abbrucharbeiten angemeldet; am 03.06.2015 erfolgte die Gewerbeabmeldung wegen Betriebsaufgabe zum 30.04.2015. Am 12.08.2015 meldete er ab dem 01.08.2015 wieder ein Gewerbe mit dem Gegenstand â€Trockenbau (Teil-Wiederaufnahme der zum 30.04.2015 abgemeldeten TÃ¤tigkeit)â€ an. Er wurde aufgrund einer mÃ¼ndlichen Vereinbarung ab Oktober 2014 fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig und fÃ¼hrte Trockenbau- und Gipserarbeiten aus; er erhielt einen Stundenlohn von zunÃ¤chst 15,00Â â€¬, spÃ¤ter von 17,50Â â€¬, den er der KlÃ¤gerin ungefÃ¤hr monatlich in Rechnung stellte. Regelungen hinsichtlich Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wurden nicht getroffen. AuftrÃ¤ge konnten durch den Beigeladenen zu 1) abgelehnt werden. Er beschÃ¤ftigte keine eigenen Arbeitnehmer, vergab aber wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin zweimal AuftrÃ¤ge an zwei Subunternehmer. Im streitigen Zeitraum war er fÃ¼r einen weiteren Auftraggeber tÃ¤tig. Er verfÃ¼gte nicht Ã¼ber eigene GeschÃ¤fts- oder BetriebsrÃ¤ume; das fÃ¼r die Bauarbeiten notwendige Material wurde durch die KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellt, die notwendigen ArbeitsgerÃ¤te (Akkubohrer, Kelle, Messer) besaÃ der Beigeladene zu 1) selbst. Zu Beginn der TÃ¤tigkeit wurden dem Beigeladenen zu 1) auf der Baustelle durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin oder deren Vorarbeiter die Arbeiten durch ihn zu verrichten waren, zugewiesen; die Arbeiten selbst wurden durch ihn alleine ausgefÃ¼hrt. Weisungen Ã¼ber die AusfÃ¼hrungen der Arbeiten wurden entweder persÃ¶nlich mitgeteilt oder es wurde ein entsprechender Plan vorgelegt.

Der Beigeladene zu 2) meldete zum 09.10.2013 ein Gewerbe mit dem Gegenstand Trockenbau an. Er wurde ab Mitte August 2014 aufgrund einer mÃ¼ndlichen Vereinbarung fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig und fÃ¼hrte Trockenbau- und Gipserarbeiten aus; er erhielt einen Stundenlohn von 15,00Â â€¬, den er der KlÃ¤gerin monatlich in Rechnung stellte. Regelungen fÃ¼r Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wurden nicht getroffen. AuftrÃ¤ge konnten durch ihn abgelehnt werden. Er beschÃ¤ftigte keine eigenen Arbeitnehmer; er verfÃ¼gte nicht Ã¼ber eigene GeschÃ¤fts- oder BetriebsrÃ¤ume; das fÃ¼r die Bauarbeiten notwendige Material wurde durch die KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellt, das notwendige Werkzeug besaÃ der Beigeladene zu 2) selbst und lagerte es im Kofferraum seines Autos. Zu Beginn der TÃ¤tigkeit wurden dem Beigeladenen zu 2) auf der Baustelle die durch ihn zu verrichtenden Arbeiten durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin oder deren Vorarbeiter zugewiesen; die Arbeiten selbst wurden durch ihn alleine ausgefÃ¼hrt. Weisungen Ã¼ber die AusfÃ¼hrungen der Arbeiten wurden entweder persÃ¶nlich mitgeteilt oder es wurde ein entsprechender Plan vorgelegt.

Am 11.08.2015 erfolgte durch das Hauptzollamt E. eine PrÃ¼fung eines Bauvorhabens der KlÃ¤gerin in F.. Laut Bericht vom 01.09.2015 waren auf der Baustelle sieben Personen damit beschÃ¤ftigt, den AuÃenputz an die Fassade anzubringen und gewisse Abklebearbeiten zu tÃ¤tigen. Der Beigeladene zu 1) entzog sich der Kontrolle, wurde am 13.08.2015 auf derselben Baustelle aber beim Legen von Ecksteinen angetroffen. Er gab an, am 13.08.2015 wieder ein Gewerbe angemeldet zu haben. Da der Beigeladene zu 1) sein Gewerbe zum 30.04.2015 abgemeldet hatte, zweimal bei AusfÃ¼hrungen von Arbeiten fÃ¼r die KlÃ¤gerin angetroffen worden war und am 13.08.2015 wieder ein Gewerbe angemeldet hatte, bestand fÃ¼r das Hauptzollamt 01.09.2015 der Verdacht, dass der Beigeladene zu 1) vom Zeitpunkt der Gewerbeabmeldung ohne Gewerbe gearbeitet habe und von der KlÃ¤gerin â schwarzâ (ohne Anmeldung zur Sozialversicherung) beschÃ¤ftigt worden sei. Im Zuge eines daraufhin gegen den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt wurden durch das Hauptzollamt Rechnungsunterlagen beigezogen sowie der Vorarbeiter G. und die Beigeladenen zu 1) und 2) vernommen. Der Beigeladene zu 1) gab u.a. an, er habe auch nach Abmeldung seines Gewerbes am 30.04.2015 weiterhin fÃ¼r die KlÃ¤gerin gearbeitet, Rechnungen aber nicht mehr in eigenem Namen, sondern auf den Namen H. gestellt. Herr H. habe selbst nicht mitgearbeitet, er habe nur die Rechnungen geschrieben. FÃ¼r das Schreiben der Rechnungen habe der Beigeladene zu 1) Herrn H. einen bestimmten Prozentsatz des Rechnungsbetrages abgeben mÃ¼ssen. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin habe nicht darÃ¼ber Bescheid gewusst, dass er kein Gewerbe mehr angemeldet habe, er habe ihn im Glauben gelassen, fÃ¼r Herrn H. selbststÃ¤ndig zu arbeiten. Wegen der Aussagen der Beigeladenen zu 1) und 2) sowie des Vorarbeiters G. im Einzelnen wird auf Blatt 24 ff., 32 ff. und 52 ff. der Verwaltungsakten Bezug genommen.

Das Strafverfahren gegen den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin wurde durch die Staatsanwaltschaft I. mit VerfÃ¼gung vom 11.05.2016 gegen Zahlung einer Geldauflage gemÃ¤Ã Â§Â 153a Abs.Â 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Die Unterlagen leitete das Hauptzollamt der Beklagten zur sozialversicherungsrechtlichen Auswertung zu. Daraufhin fÃ¼hrte die Beklagte bei der KlÃ¤gerin eine BetriebsprÃ¼fung nach Â§Â 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. Â§Â 2 Abs.Â 2 des Gesetzes zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit und illegalen BeschÃ¤ftigung (SchwarzArbG) fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2014 durch.

Nach AnhÃ¶rung vom 19.01.2016, zu der die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 12.02.2016 ausfÃ¼hrlich Stellung genommen hat, forderte die Beklagte mit Bescheid vom 23.02.2016 die Zahlung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von insgesamt 24.196,07Â â¬, wobei in der Forderung SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 1.826,50Â â¬ enthalten waren. Die Ermittlungen hÃ¤tten ergeben, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) und zu 2) in der Zeit vom 20.08.2014 bis 31.07.2015 im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgt sei. FÃ¼r eine nichtselbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen folgende Gesichtspunkte: Die Beigeladenen zu 1) und 2)

hÃ¤tten keine eigenen GeschÃ¤fts- und BetriebsrÃ¤ume und beschÃ¤ftigten keine eigenen Arbeitnehmer. Es sei ein Stundenlohn von 15,00Â â¬, beim Beigeladenen zu 1) spÃ¤ter von 17,50Â â¬ vereinbart worden. Es sei kein Leistungsverzeichnis erstellt worden. Weisungen hinsichtlich der AusfÃ¼hrung der Arbeit seien teilweise erteilt worden, die TÃ¤tigkeit sei in Absprache mit dem Auftraggeber auf der Baustelle vor Ort ausgefÃ¼hrt worden, sie habe auf den jeweiligen Bauvorhaben des Auftraggebers stattgefunden, ebenso seien die Arbeiten kontrolliert worden. Die Beigeladenen zu 1) und 2) hÃ¤tten Ã¤hnliche Arbeiten ausgefÃ¼hrt wie festangestellte Arbeitnehmer der GmbH, es habe keinen Unterschied zu den TÃ¤tigkeiten der festangestellten Mitarbeiter gegeben. Der Beigeladene zu 2) sei verpflichtet gewesen, die Arbeiten persÃ¶nlich auszufÃ¼hren. Die Beigeladenen zu 1) und 2) hÃ¤tten sich an die ArbeitsablÃ¤ufe der Firma zeitlich und Ã¶rtlich anpassen mÃ¼ssen. Sie seien nach auÃen nicht als SelbststÃ¤ndige zu erkennen gewesen und hÃ¤tten keine Werbung betrieben. Sie verwendeten bei den Arbeiten auf den Baustellen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der KlÃ¤gerin; aus den vorliegenden Rechnungen gingen andere Abrechnungsposten nicht hervor. Der Beigeladene zu 1) habe weder eine betriebliche Unfallversicherung noch sonstige Versicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Betriebshaftpflicht) abgeschlossen, der Beigeladene zu 2) lediglich eine Krankenversicherung. FÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit spreche die jeweilige Gewerbeanmeldung, der Umstand, dass keine Lohnfortzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall vereinbart gewesen sei, die TÃ¤tigkeit fÃ¼r andere Auftraggeber und die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge ablehnen und sich die Arbeitszeit selbst gestalten zu kÃ¶nnen. Die fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprechenden Punkte seien jedoch eher schwache Indizien. Der Beigeladene zu 1) habe zwar noch andere Auftraggeber gehabt, diese aber nicht gleichzeitig. Ein Unternehmerrisiko habe bei einem vereinbarten festen Stundenlohn nicht vorgelegen. Die VergÃ¼tung sei nicht abhÃ¤ngig vom Ergebnis der TÃ¤tigkeit gewesen. Ein unternehmerisches Handeln am Markt sei nicht ersichtlich. Bei den angegebenen eigenen Arbeitsmitteln handle es sich um Kleinwerkzeuge, die auch in vielen Privathaushalten anzutreffen seien. Der Kapitaleinsatz sei daher gering. Insgesamt wÃ¼rden die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit sprechen, Ã¼berwiegen. Die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge anzunehmen oder abzulehnen, sei grundsÃ¤tzlich ein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Es seien jedoch auch im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung Vertragsgestaltungen nicht unÃ¼blich, die es weitgehend dem Arbeitnehmer Ã¼berlieÃen, ob er im Anforderungsfall tÃ¤tig werden wolle oder ein konkretes Angebot ablehne. Nehme der Betroffene das Angebot an, Ã¼be er seine TÃ¤tigkeit in persÃ¶nlicher AbhÃ¤ngigkeit aus. Zwar habe der Beigeladene zu 2) angegeben, seine Arbeitszeit frei gestalten zu kÃ¶nnen. Dem stehe jedoch entgegen, dass er bei Annahme der TÃ¤tigkeit den Vorgaben der KlÃ¤gerin unterworfen gewesen sei. Zudem habe er angegeben, sich dem Arbeitsvorrat auf der Baustelle anzupassen, wonach sich seine Arbeitszeit richte. Der Auftraggeber wÃ¼rde ihm mitteilen, wenn eine Baustelle fertig sei und wo sich die nÃ¤chste Baustelle befinde. Auch habe er angegeben, dass auf der Baustelle alle zusammenarbeiteten. Von einer freien Gestaltung der Arbeitszeit kÃ¶nne daher keine Rede sein. Ein Unternehmerrisiko habe bei einem vereinbarten festen Stundenlohn nicht bestanden.

FÃ¼r die Beitragsberechnung seien die auf den vorliegenden Rechnungen

ausgewiesenen RechnungsbetrÃ¤ge (ohne Mehrwertsteuer) herangezogen worden; fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) seien SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2014 bis 31.07.2015, fÃ¼r den Beigeladenen zu 2) fÃ¼r die Zeit vom 20.08.2014 bis 31.07.2015 nachberechnet worden.

Da die KlÃ¤gerin die Beitragspflicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, aber die NichtabfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen billigend in Kauf genommen habe, sei von einem bedingten Vorsatz auszugehen, weshalb SÃ¤umniszuschlÃ¤ge zu erheben seien.

Insgesamt entfielen auf den Beigeladenen zu 2) Beitragsnachzahlungen in HÃ¶he von 11.200,58Â â¬ und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 983,50Â â¬ und auf den Beigeladenen zu 1) Beitragsnachzahlungen in HÃ¶he von 11.168,99Â â¬ und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 843,00Â â¬. Hinsichtlich der Einzelheiten, auch in Bezug auf die Berechnung und monatsweise Zuordnung wird auf den Bescheid und dessen Anlagen Bezug genommen.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 15.03.2016 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.09.2016 zurÃ¼ckgewiesen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 19.10.2016 Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, die Beigeladenen zu 1) und 2) seien selbststÃ¤ndig als Subunternehmer tÃ¤tig gewesen. Da allenfalls leichte FahrlÃ¤ssigkeit vorliege, sei jedenfalls auch die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen nicht gerechtfertigt.

Mit Beschluss vom 04.04.2017 hat das SG die Beigeladenen zu 1) und 2) sowie die zustÃ¤ndigen SozialversicherungstrÃ¤ger zu dem Verfahren beigeladen.

Mit Urteil vom 19.06.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide seien nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe zu Recht SozialversicherungsbeitrÃ¤ge erhoben, da die Beigeladenen zu 1) und 2) im streitigen Zeitraum abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen seien. Sie seien in den Betrieb eingegliedert und den Weisungen der KlÃ¤gerin unterworfen gewesen. Schriftliche VertrÃ¤ge seien mit den Beigeladenen nicht geschlossen worden. Diese seien beschÃ¤ftigt worden, um den Mangel an eigenen Angestellten zu kompensieren. Die Beigeladenen seien fÃ¼r die AusfÃ¼hrung von Trockenbauarbeiten zustÃ¤ndig gewesen, die von dem an die KlÃ¤gerin erteilten Auftrag umfasst gewesen seien. Zwar seien keine umfassenden Weisungen und engmaschigen Kontrollen der TÃ¤tigkeit durch die KlÃ¤gerin erfolgt, soweit die Beigeladenen ihre Arbeiten selbststÃ¤ndig erledigten, gehe dies aber nicht Ã¼ber das hinaus, was abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigte auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet typischer Weise leisteten. Auch bei abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten erfolge keine Ãberwachung und Kontrolle durch den Arbeitnehmer fÃ¼r jeden einzelnen Arbeitsschritt. Ein unternehmerisches Risiko sei ebenfalls nicht erkennbar. Die Beigeladenen hÃ¤tten lediglich im Krankheitsfall keine Bezahlung erhalten. Dagegen unterhielten sie keine eigenen BetriebsrÃ¤ume und hatten im streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤ume keine eigenen Mitarbeiter. Bei den von ihnen selbst erworbenen Werkzeugen handle es sich um Kleinwerkzeug.

Der Kauf dieser GerÃ¤tschaften spreche nicht fÃ¼r einen groÃen Kapitaleinsatz und ein unternehmerisches Risiko. SÃ¤mtliches Baumaterial sei dagegen zur VerfÃ¼gung gestellt worden. Wie bei Angestellten sei mit den Beigeladenen im streitigen Zeitraum eine VergÃ¼tung nach Stunden vereinbart worden. Der vereinbarte Stundenlohn habe nur wenig Ã¼ber dem gelegen, was die Angestellten der KlÃ¤gerin verdienten. Der Beigeladene zu 2), der seit 2016 bei der KlÃ¤gerin angestellt sei, verdiene jetzt 17,00Â â¬ pro Stunde. Die nur unwesentlich hÃ¶here VergÃ¼tung als Unternehmer korrespondiere nicht mit dem hÃ¶heren Haftungsrisiko bei SelbststÃ¤ndigen und den Kosten fÃ¼r die selbst vorzunehmende Altersvorsorge. Zudem hÃ¤tten beide Beigeladenen keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, obwohl sie angeblich fÃ¼r etwaige SchÃ¤den selbst haften sollten. FÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spreche lediglich die Gewerbeanmeldung, die zwar eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit voraussetze, sie aber nicht begrÃ¼nde. Aufgrund des Gesamtbildes habe das SG keine Zweifel am Vorliegen des Gesamtbildes einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, mit der Konsequenz, dass Versicherungspflicht fÃ¼r diese in allen Zweigen der Sozialversicherung bestand. Die Beklagte habe auch zu Recht SÃ¤umniszuschlÃ¤ge erhoben. Unverschuldet sei die Unkenntnis nur, wenn der Arbeitgeber das ihm MÃ¶gliche getan habe, um Kenntnis zu erhalten. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte vorliegend insbesondere ein Statusfeststellungsverfahren durchfÃ¼hren lassen kÃ¶nnen; da sie diese MÃ¶glichkeit nicht wahrgenommen habe, liege keine unverschuldete Unkenntnis vor.

Gegen das ihr am 10.07.2018 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 01.08.2018 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, das SG habe die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden Indizien nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt. Die Beigeladenen zu 1) und 2) seien im Hinblick auf DurchfÃ¼hrung, Zeit, Dauer und sonstige ModalitÃ¤ten ihrer erbrachten TÃ¤tigkeiten insoweit frei gewesen, als nicht das Bauprojekt selbst bestimmte Vorgaben beinhaltet habe. Es habe keinerlei dokumentierte Weisungen als Ausfluss eines Direktionsrechts gegeben. AusdrÃ¼cklich nicht entgegenstehen kÃ¶nne, da ansonsten im Baugewerbe niemals eine Subunternehmerkette gebildet werden kÃ¶nnte, der Umstand, dass bestimmte TÃ¤tigkeiten und der Bauzeitenplan synchronisiert und abgestimmt werden mÃ¼ssten, um am Ende den Werkerfolg im Bauobjekt sicherzustellen. Hieran mÃ¼sse sich selbstverstÃ¤ndlich auch der hinzugezogene Subunternehmer halten. WÃ¼rde man der Argumentation des SG folgen, mÃ¼sste ein Subunternehmer von den Arbeitnehmern seines Auftraggebers abweichende TÃ¤tigkeiten erbringen, sich also nicht an die Vorgaben des Bauherrn respektive Generalunternehmers halten dÃ¼rfen, um Ã¼berhaupt die Chance zu erhalten, als selbststÃ¤ndig angesehen zu werden. Diese Auffassung sei lebensfremd. Soweit angenommen werde, die Beigeladenen hÃ¤tten kein unternehmerisches Risiko getragen, sei dies ersichtlich unzutreffend. Die HÃ¶he der Kosten bei einem Einmannbetrieb sei gerade im Baugewerbe Ã¼blicherweise niedrig. Insbesondere im Trockenbau halte sich die Anfangsinvestition im Rahmen, da bis auf einige GerÃ¤te keine weiteren hohen Beschaffungskosten aufzubringen seien. Die Beigeladenen hÃ¤tten sÃ¤mtliches Werkzeug selbst vorgehalten. Soweit das SG darauf abstelle, dass es sich hierbei nur um Kleinwerkzeug gehandelt habe, wÃ¤hrend das Baumaterial zur VerfÃ¼gung gestellt worden sei, werde

unterschlagen, dass Baumaterial nahezu immer zur VerfÃ¼gung gestellt werden mÃ¼sse, damit Subunternehmerketten nicht abweichend vom Ausgangsauftrag des Bauherrn oder Generalunternehmers unterschiedliche Werkstoffe einbauten. Auch werde Ã¼bersehen, dass die in der Subunternehmerkette voranstehenden â□□grÃ¶Ã□erenâ□□ Unternehmen in der Regel bessere Einkaufsbedingungen und damit gÃ¼nstigere Materialbeschaffungskonditionen aufwiesen. HÃ¤ufig, wie auch hier, wÃ¼rden die Materialien in einem Gesamtbau vom eigentlichen Auftraggeber bzw. Generalunternehmer bereitgestellt. Vollkommen zur Seite gewischt werde die Tatsache, dass natÃ¼rlich ein ganz wesentliches Risiko bestehe, nÃ¤mlich das Entgelt-/VergÃ¼tungsrisiko bei beispielsweise nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ erbrachten Arbeiten. Daneben bestÃ¼nden zahlreiche laufende Kostenrisiken wie fortlaufende Wartung/Anschaffung GerÃ¤t, Einsatz Kfz, Benzinkosten etc. Hierauf hÃ¤tten beide Beigeladenen in ihren aktenkundigen Aussagen hingewiesen, was geflissentlich Ã¼bergangen werde. Auch hÃ¤tten die Beigeladenen sich auf eigene Kosten Arbeitskleidung beschafft und getragen, wohingegen nie Kleidung mit dem Firmenlogo der KlÃ¤gerin getragen worden sei. Die KlÃ¤gerin habe die Abrechnungen Ã¼berprÃ¼ft und hÃ¤tte bei nicht nachvollziehbaren Stundenzahlen der Rechnung widersprochen und diese gekÃ¼rzt. Bei AusfÃ¤llen oder Verhinderungen wÃ¤ren die Beigeladenen zudem ohne jede VergÃ¼tungsansprÃ¼che gestellt. Dieses Ausfallrisiko gelte gerade nicht nur bei Insolvenz der KlÃ¤gerin, sondern bei jedem Ausfall des Subunternehmers selbst. Ein weiterer wesentlicher Unterschied in der Praxis sei, dass die Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin zum Arbeitsantritt eigenstÃ¤ndig zum Betriebsstandort der KlÃ¤gerin und von dort mit Firmenfahrzeugen und auf Firmenkosten zur jeweiligen Baustelle gefahren seien. Die Beigeladenen hingegen seien mit eigenem Fahrzeug und auf eigenes Risiko direkt zum Einsatzort gefahren. Dort seien sie fÃ¼r bestimmte Bauabschnitte bzw. RÃ¤ume eigenverantwortlich tÃ¤tig gewesen und nicht gemeinschaftlich mit anderen Arbeitnehmern. Die Beigeladenen hÃ¤tten darÃ¼ber hinaus auch das Risiko getragen, fÃ¼r eigene Schlechtarbeit und MÃ¤ngel vom Auftraggeber respektive in der Durchgriffskette vom Generalunternehmer und Bauherrn in Anspruch genommen zu werden. Wie im Baugewerbe Ã¼blich, hÃ¤tten sie zwar ihre Stunden abgerechnet, aber mit Einbehalten oder RÃ¼ckforderungen bei MÃ¤ngeln rechnen mÃ¼ssen. Letztlich sei den Beigeladenen damit das Risiko des wirtschaftlichen Totalverlustes immanent gewesen. Die SachmÃ¤ngelhaftung habe ein erhebliches Unternehmerrisiko dargestellt. Zwar hÃ¤tten die Beigeladenen keine Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt, was ihnen aber â□□ unstreitig â□□ freigestellt gewesen sei. Dies habe insbesondere der Beigeladene zu 1) auch betont und selbst angegeben. Dieser habe angegeben, zwei Mal an andere rumÃ¤nische Subunternehmer Arbeiten vergeben zu haben. Dieser habe also nicht alle Arbeiten stets selbst ausgefÃ¼hrt. Dies sei insbesondere bei dem Bauvorhaben in F. so gewesen. SpÃ¤ter sei der Beigeladene zu 1) dann wiederum fÃ¼r den Subunternehmer H. tÃ¤tig gewesen, an den die KlÃ¤gerin die AuftrÃ¤ge habe neu vergeben mÃ¼ssen. Das SG unterscheide nicht zwischen dem Begriff der Eingliederung in die betriebliche Organisation der KlÃ¤gerin und der Abstimmung der Gewerke und Bauabschnitte im Rahmen eines Bauprojekts. Die tÃ¤gliche Praxis im Baugewerbe werde Ã¼bergangen und suggeriert, die Beigeladenen seien in die betrieblichen AblÃ¤ufe des Unternehmens der KlÃ¤gerin fest eingegliedert gewesen. Der Beigeladene zu 1) habe eine entsprechende Eingliederung explizit

verneint und konsequenterweise den Bauleiter als Ansprechpartner angegeben. Die Beigeladenen seien in ihrem Arbeitsablauf frei gewesen und hÃ¤tten in eigener Entscheidung die Arbeiten erbringen oder organisieren kÃ¶nnen. Unstreitig stehe auch fest, dass keiner der Beigeladenen je Urlaub beantragt habe oder verpflichtet gewesen sei, sich etwaige Urlaube genehmigen zu lassen. Die Beigeladenen hÃ¤tten ihre TÃ¤tigkeit selbst geplant und organisiert; ein BÃ¼ro habe ihnen in den RÃ¤umlichkeiten der KlÃ¤gerin nicht zur VerfÃ¼gung gestanden. Zur Frage der Kontrolle habe der Beigeladene zu 1) gerade nicht auf die KlÃ¤gerin, sondern auf den Bauleiter verwiesen. Zudem habe er sich in seiner TÃ¤tigkeit klar von den Mitarbeitern der KlÃ¤gerin abgegrenzt (â□□Die Arbeitnehmer machen ihre Arbeit ich meineâ□□). Beide Beigeladenen hÃ¤tten angegeben, ihre Arbeitszeiten und Pausen frei gestalten zu kÃ¶nnen. Den Beigeladenen sei es mÃ¶glich gewesen, fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu sein und solche AuftrÃ¤ge in die Zeitplanung aufzunehmen. Der Beigeladene zu 1) habe einen weiteren Auftraggeber benannt. Auch hÃ¤tten AuftrÃ¤ge abgelehnt werden kÃ¶nnen. Das Argument, dass die Beigeladenen mit der KlÃ¤gerin keine konkrete Stundenvereinbarung getroffen und keine eigenen Angebote oder Kalkulationen unter BerÃ¼cksichtigung eines Leistungsverzeichnisses erbracht hÃ¤tten, sei schlichtweg falsch. Auch die KlÃ¤gerin sei hÃ¤ufig genug ohne Leistungsverzeichnis oder gesonderte Angebote tÃ¤tig. Die Beigeladenen hÃ¤tten auch betont, eine jederzeitige Gestaltungsfreiheit zu haben, eine hÃ¶here Zahlung zu fordern und bei Ablehnung einen anderen Auftraggeber zu suchen. Dies sei fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis untypisch. Die Abrechnungen seien nach Stunden erfolgt; eigene Kosten fÃ¼r Benzin etc. seien durch die Subunternehmer selbst zu tragen gewesen. Der Beigeladene zu 1) habe angegeben, die Aufschriebe nur fÃ¼r sich selbst und seine Abrechnung zu machen und sie dann wegzuwerfen. Ein solches Verhalten wÃ¤re bei einem Arbeitnehmer und dessen Pflicht zu Rapportzetteln vollkommen undenkbar. Die Zeugenaussage des Vorarbeiters G., die einer Einbindung in die betriebliche Organisation widerspreche, sei falsch gewichtet worden. Nicht berÃ¼cksichtigt worden sei, dass die Beigeladenen Ã¼ber viele Jahre einen eigenen Gewerbebetrieb gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Nicht gefolgt werden kÃ¶nne dem SG schlieÃ□lich in der Auffassung, der KlÃ¤gerin sei keine â□□unverschuldete Unkenntnisâ□□ zugute zu halten. Die KlÃ¤gerin habe das getan, was ein verantwortlicher Unternehmer im Baugewerbe bei AuftragsengpÃ¤ssen tue; unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen Subunternehmer hinzuzuziehen, die selbst im Trockenbau tÃ¤tig seien. Die KlÃ¤gerin habe zu keiner Zeit die BegrÃ¼ndung oder gar Rechtfertigung von Abwesenheiten oder Fehlzeiten verlangt, noch irgendwelche UrlaubsantrÃ¤ge oder sonstige Einordnungen in eigene BetriebsablÃ¤ufe oder DienstplÃ¤ne. Es habe daher kein Zweifelsfall vorgelegen, der zu einer Ã□berprÃ¼fung Anlass gegeben hÃ¤tte.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 19.Â Juni 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.Â Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.Â September 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Vortrag der KlÃ¤gerin sei nicht geeignet, zu einer anderen Bewertung des Sachverhalts zu gelangen. Aus dem Gesamtvortrag ergebe sich, dass die Merkmale einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung bei Weitem Ã¼berwiegen wÃ¼rden. Der Vorarbeiter der KlÃ¤gerin habe bei seiner Vernehmung durch das Hauptzollamt angegeben, dass der Beigeladene zu 1) â selbststÃ¤ndigâ arbeite wie alle anderen Arbeitnehmer der KlÃ¤gerin. Man mÃ¼sse normalerweise keine genauen Anweisungen geben, da jeder wisse, was er zu tun habe. Wenn es notwendig sei, gebe er den Leuten, auch dem Beigeladenen zu 1), Anweisungen. Unter BerÃ¼cksichtigung der Aussagen der Beigeladenen gegenÃ¼ber dem Hauptzollamt habe es sich bei ihnen eindeutig nicht um selbststÃ¤ndige Unternehmer gehandelt, die mit der Erstellung eines bestimmten Werks beauftragt worden seien. Ein solcher Auftrag gehe im Ãbrigen Ã¼blicherweise mit einer Leistungsbeschreibung und einem Leistungsverzeichnis einher. Hier habe es Ã¼berhaupt keine schriftlichen Vereinbarungen gegeben. Die KlÃ¤gerin habe lediglich die Arbeitskraft der Beigeladenen benÃ¶tigt, da die Arbeitsmenge mit den abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigten Arbeitnehmern nicht bewÃ¤ltigt werden konnte. Permanente Ãberwachung oder Einzelanweisungen seien auch in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis bei erfahrenen Arbeitnehmern weder Ã¼blich noch erforderlich. Deutlich werde aus den Aussagen jedoch, dass die KlÃ¤gerin sehr wohl von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht habe, wenn sie es fÃ¼r nÃ¶tig gehalten habe. Es habe sich auch nicht um ein durch die Beigeladenen zu erstellendes Werk gehandelt, das nach Vollendung abgenommen worden sei. MÃ¤ngelansprÃ¼che hÃ¤tte die KlÃ¤gerin mangels Leistungsbeschreibung bzw. aufgrund des Fehlens jeglicher schriftlicher Vereinbarung Ã¼berhaupt nicht durchsetzen kÃ¶nnen. Das gesamte Auftreten habe nicht Unternehmern, sondern lediglich abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten, die Ã¼ber eine Arbeitsgelegenheit froh gewesen seien, entsprochen. Die Beigeladenen hÃ¤tten Ã¼ber keine eigenen GeschÃ¤ftsrÃ¤ume verfÃ¼gt. Lediglich ein schwaches Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sei, dass den Beigeladenen gewisse Freiheiten bei der Gestaltung der Arbeitszeit eingerÃ¤umt gewesen seien. Ein Unternehmerrisiko habe nicht bestanden. Gerade im handwerklichen Bereich sei es Ã¼blich, dass Arbeitnehmer Ã¼ber eigenes Werkzeug verfÃ¼gten. Dass sie die Baustelle, die in unmittelbarer Umgebung ihres Wohnortes lag, selbst anfahren mussten, sei auch bei Arbeitnehmern nicht unÃ¼blich. Die vereinzelte Weitergabe von â AuftrÃ¤genâ durch den Beigeladenen zu 1) sei nicht prÃ¤gend fÃ¼r die TÃ¤tigkeit gewesen. Es sei auch nicht ausschlaggebend, dass einzelne AuftrÃ¤ge hÃ¤tten abgelehnt werden kÃ¶nnen, da maÃgeblich auf die VerhÃ¤ltnisse nach Annahme des einzelnen Auftragsangebots abzustellen sei.

Die Beigeladenen haben auch im Berufungsverfahren keine AntrÃ¤ge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist nach Â§Â§Â 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃ□ungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã□ Â§Â 144 SGG liegen nicht vor.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die zulÃ¤ssige isolierte Anfechtungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 1 SatzÂ 1 1.Â Alt. SGG) zu Recht abgewiesen. Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid vom 23.02.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.09.2016 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat zu Recht von der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 22.369,57Â â□¬ und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 1.826,50Â â□¬ gefordert. Die Beigeladenen zu 1) und 2) Ã¼bten ihre TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin im Zeitraum 20.08.2014 bis 31.07.2015 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses aus und unterlagen der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der Arbeitslosenversicherung.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid ist Â§Â 28p Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemÃ¤Ã□ erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§Â 28a SGB IV) mindestens alle vier Jahre. Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erlassen nach Satz 5 dieser Vorschrift im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte (verkÃ¶rpert im sog. PrÃ¼fbescheid, Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 16.12.2015 â□□ B 12 R 11/14 R -, Juris) zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃ□lich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern; insoweit gelten Â§Â 28h Abs.Â 2 SGB IV sowie Â§Â 93 i.V.m. Â§Â 89 Abs.Â 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht. Mit dem letzten Halbsatz ist klargestellt, dass die ZustÃ¤ndigkeit der TrÃ¤ger der Rentenversicherung von den eigentlich nach Â§Â 28h Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB IV fÃ¼r solche Feststellungen zustÃ¤ndigen Einzugsstellen besteht.

Die Beklagte war als RentenversicherungstrÃ¤gerin auch zur Ã□berwachung des Umlageverfahrens (sog. U1- und U2-Umlage) nach dem Gesetz Ã¼ber den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen fÃ¼r Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz â□□ AAG -) und zum Erlass eines entsprechenden Umlagebescheids befugt. Denn Â§Â 10 AAG stellt die BeitrÃ¤ge zum Ausgleichsverfahren insoweit den BeitrÃ¤gen zur GKV gleich, die ihrerseits Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Â§Â 28d S 1 SGB IV) sind, der von der Beklagten im Rahmen einer BetriebsprÃ¼fung (Â§Â 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV) geltend zu machen ist (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 26.09.2017 â□□ B 1 KR 31/16 R -, Juris). Gleiches gilt seit dem 01.01.2009 in Bezug auf die Insolvenzgeldumlage. Nach Â§Â 359 Abs.Â 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist die Umlage zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an

die Einzugsstelle zu zahlen. Nach Satz 2 finden die fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV entsprechende Anwendung und damit wiederum Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV mit seiner die ZustÃ¤ndigkeit der TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung begrÃ¼ndenden Wirkung.

Die angefochtenen Bescheide sind formell rechtmÃ¤Ã□ig, insbesondere hinreichend bestimmt im Sinne des Â§Â 33 Abs.Â 1 SGB X. Den fÃ¼r sozialversicherungsrechtliche Statusentscheidungen notwendigen Angaben einer bestimmbaren Arbeit und der gerade hiermit in Zusammenhang stehenden Entgeltlichkeit (vgl. nÃ¤her BSG, Urteile vom 11.03.2009 â□□ B 12 R 11/07 R â□□ und vom 04.06.2009 â□□ B 12 R 6/08 R -, Juris) ist die Beklagte gerecht geworden. Zudem handelt es sich nicht um die isolierte Feststellung des Vorliegens einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung (sog. unzulÃ¤ssige Elementenfeststellung, vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2009 â□□ B 12 R 11/07 R -, Juris). Die KlÃ¤gerin ist vor Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides auch ordnungsgemÃ¤Ã□ angehÃ¶rt worden.

Die Beklagte durfte ihrer Beurteilung auch das Ergebnis der vom Hauptzollamt durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fungen zu Grunde legen, auf dieser Grundlage die PrÃ¼fung nach Â§Â 28p SGB IV durchfÃ¼hren und durch Verwaltungsakt abschlieÃ□en (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 12.02.2018 â□□ L 9 KR 496/17 B ER -, LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 29.06.2017 â□□ L 10 R 592/17 -, jeweils Juris). Die PrÃ¼fungen des Hauptzollamts beruhten auf Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 1 des Gesetzes zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit und illegalen BeschÃ¤ftigung (SchwarzarbeitsbekÃ¤mpfungsgesetz [SchwarzArbG], BGBl. I 2004, 1842), wonach die BehÃ¶rden der Zollverwaltung unter anderem prÃ¼fen (Nr.Â 1), ob die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach Â§Â 28a SGB IV erfÃ¼llt werden sowie (Nr.Â 4a) AuslÃ¤nder nicht entgegen Â§Â 284 Abs.Â 1 SGB III oder Â§Â 4 Abs.Â 3 SatzÂ 1 und 2 Aufenthaltsgesetz und nicht zu ungÃ¼nstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschÃ¤ftigt werden oder wurden (Â§Â 2 SchwarzArbG). Nach Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 Nr.Â 4 SchwarzArbG (in der bis zum 17.07.2019 geltenden Fassung und Â§Â 2 Abs.Â 4 SatzÂ 1 Nr.Â 5 SchwarzArbG in der ab dem 18.07.2019 geltenden Fassung) werden die BehÃ¶rden der Zollverwaltung bei den PrÃ¼fungen nach Abs.Â 1 von den TrÃ¤gern der Rentenversicherung unterstÃ¼tzt. Nach Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 3 SchwarzArbG kÃ¶nnen die PrÃ¼fungen mit anderen PrÃ¼fungen der TrÃ¤ger der Rentenversicherung (â□□der in diesem AbsatzÂ genannten Stellenâ□□) verbunden werden. Im Ergebnis ist die Beklagte somit als fÃ¼r die PrÃ¼fung bei den Arbeitgebern zustÃ¤ndige Einrichtung befugt, die von der Hauptzollverwaltung nach Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 1SchwarzArbG durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fungen mit der eigenen PrÃ¼fung nach Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 1 und SatzÂ 5 SGB IV zu verbinden, was die Ã□bernahme der Ermittlungsergebnisse der PrÃ¼fung nach Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SchwarzArbG beinhaltet.

BetriebsprÃ¼fungen durch den RentenversicherungstrÃ¤ger haben nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur eine Kontrollfunktion. Sie sollen einerseits BeitragsausfÃ¤lle verhindern, andererseits die SozialversicherungstrÃ¤ger davor bewahren, dass aus der Annahme von BeitrÃ¤gen

fÃ¼r nicht versicherungspflichtige Personen LeistungsansprÃ¼che entstehen. Die Entscheidung stellt sich vor diesem Hintergrund als kombinierte â positive oder negative â Feststellung von Versicherungspflicht und Beitragsnachentrichtung oder Beanstandung dar. Die Besonderheit eines Bescheids nach Â§Â 28p Abs.Â 1 SatzÂ 5 SGB IV liegt insoweit darin, dass Ã¼ber das Bestehen von Versicherungspflicht und die daraus resultierende Beitragsnachforderung gemeinsam zu entscheiden ist. Dies unterscheidet das NachprÃ¼fungsverfahren hinsichtlich der Feststellung der Versicherungspflicht vom Statusfeststellungsverfahren nach Â§Â 7a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV (BSG, Urteil vom 14.09.2004 â B 12 KR 1/04 -, Juris). Die hier streitigen BeitrÃ¤ge werden als GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge vom Arbeitgeber gezahlt (Â§Â 28g SatzÂ 1 und 2, 28e Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV).

Die Bescheide sind auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

Ob eine BeschÃ¤ftigung der rumÃ¤nischen StaatsangehÃ¶rigen vorlag, richtet sich ausschlieÃlich nach deutschem Recht. GemÃ¤Ã Â§Â 3 Nr.Â 1 SGB IV gelten die Vorschriften Ã¼ber die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, soweit sie eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit voraussetzen, fÃ¼r alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig sind. Sie gelten gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.Â 1, 2 SGB IV nicht fÃ¼r Personen, die im Rahmen eines auÃerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit in diesen Geltungsbereich entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der BeschÃ¤ftigung (oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit) oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. DarÃ¼ber hinaus bleiben gemÃ¤Ã Â§Â 6 SGB IV Regelungen des Ã¼ber- und zwischenstaatlichen Rechts unberÃ¼hrt. Nichts anderes folgt bis zum 30.04.2010 aus Art.Â 13 Abs.Â 2 lit.Â a, b der VO (EWG) 1408/71 und ab dem 01.05.2010 aus Art.Â 11 Abs.Â 1, 3 lit. a der VO (EG) 883/04. Nach Art.Â 11 Abs.Â 3 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt, den Vorschriften dieses Mitgliedsstaates. Eine der in Art.Â 14 bis 17 der VO (EWG) 1408/71 bzw. Art.Â 12 bis 16 der VO (EG) 883/04 geregelten Ausnahmen ist nicht ersichtlich oder vorgetragen.

Nach Â§Â 2 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGB IV sind in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nach MaÃgabe der besonderen Vorschriften fÃ¼r die einzelnen Versicherungszweige unter anderem Personen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind. Entsprechende Regelungen (Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind) finden sich fÃ¼r die Arbeitslosenversicherung in Â§Â 25 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB III, fÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung in Â§Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), fÃ¼r die Krankenversicherung in Â§Â 5 Abs.Â 1 Nr.Â 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie in Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) als akzessorische Regelung zur gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB XI). Dabei liegt der Beitragsbemessung fÃ¼r den vom Arbeitgeber zu zahlenden

Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemÃ¤Ã den Â§Â§Â 28d, 28e SGB IV das Arbeitsentgelt zu Grunde (Â§Â 342 SGB III, Â§Â 226 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGB V, auf die Regelung im SGB V verweisend Â§Â 57 Abs.Â 1 SGB XI, Â§Â 162 Nr.Â 1 SGB VI). Dies gilt auch in Bezug auf die Umlagen (Â§Â 7 Abs.Â 2 SatzÂ 1 AAG bzw. Â§Â 358 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB III). Arbeitsentgelt sind gemÃ¤Ã Â§Â 14 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV definiert den Begriff der BeschÃ¤ftigung als nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Nach SatzÂ 2 der Regelung sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (hierzu und zum Nachfolgenden u.a. Urteil vom 11.11.2015 â B 12 R 2/14 R -, Juris; zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.05.1996 â 1 BvR 21/96 -, Juris) setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich, ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden, nach dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen.

Unter AbwÃ¤gung aller rechtlichen und tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde gelangt der Senat in Ãbereinstimmung mit der Beklagten und dem Sozialgericht zu dem Ergebnis, dass der Beigeladene zu 2) in der Zeit vom 20.08.2014 bis 31.07.2015 und der Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 27.10.2014 bis 31.07.2015 bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt war.

Zwischen den Beigeladenen zu 1) und 2) gab es weder hinsichtlich der Art der ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit noch hinsichtlich der mit der KlÃ¤gerin (mÃ¼ndlich) getroffenen vertraglichen Vereinbarung nennenswerte Unterschiede, so dass deren sozialversicherungsrechtlicher Status identisch zu beurteilen war.

Zwar ergibt sich aus den Vernehmungsprotokollen des Hauptzollamts und auch aus den Angaben des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der KlÃ¤gerin im Rahmen der AnhÃ¶rung, dass zwischen den Beigeladenen zu 1) und 2) und der KlÃ¤gerin jeweils mÃ¼ndlich eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vereinbart werden sollte. Die Beigeladenen zu 1)

und 2) wollten im Rahmen ihres â□□ zumindest im Ã¼berwiegenden Zeitraum â□□ jeweils angemeldeten Gewerbes fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig werden, und die KlÃ¤gerin selbst wollte die Beigeladenen als Subunternehmer einsetzen, also kein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼nden. Dies genÃ¼gt fÃ¼r die Annahme der Vereinbarung einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nicht. Es liegen hier tatsÃ¤chliche UmstÃ¤nde vor, die dieser Wertung der Parteien des jeweiligen (mÃ¼ndlichen) Vertrages widersprechen und zu einer anderen Beurteilung fÃ¼hren. Es ist nicht feststellbar, dass die Beteiligten tatsÃ¤chlich eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) und 2) vereinbarten. Ein schriftlicher Vertrag lag der TÃ¤tigkeit nicht zugrunde. Es lag lediglich eine mÃ¼ndliche Abrede zugrunde, wonach die Beigeladenen zu 1) und 2) auf den Baustellen der KlÃ¤gerin zu einem Stundenlohn von 15,00Â â□¬ arbeiten sollten. Weitere konkrete mÃ¼ndliche Abreden der Vertragsparteien sind nicht feststellbar. Die ihrem VerhÃ¤ltnis zugrundeliegenden weiteren Bedingungen ergeben sich durch die festgestellte tatsÃ¤chliche Gestaltung der VerhÃ¤ltnisse. Eine vereinbarte SelbststÃ¤ndigkeit der Beigeladenen zu 1) und 2) ist hieraus nicht abzuleiten.

Dem Ã¼bereinstimmenden Willen der Beteiligten, kein sozialversicherungspflichtiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu wollen, kÃ¤me ohnehin keine allein maÃ□gebliche Bedeutung zu. Einem solchen Willen kommt lediglich dann indizielle Bedeutung zu, wenn dieser dem festgestellten sonstigen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnis nicht offensichtlich widerspricht und er durch weitere Aspekte gestÃ¼tzt wird (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â□□ B 12 RK 16/13 R -, Juris). Nur im Zweifel, wenn ebenso viele GrÃ¼nde fÃ¼r die SelbststÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen, ist dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vorrang zu geben (BSG, Urteil vom 13.07.1978 â□□ 12 RK 14/78 -, Juris). Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall, vielmehr Ã¼berwiegen die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechenden UmstÃ¤nde. Der alleinige Wille der KlÃ¤gerin, keinen sozialversicherungspflichtigen Auftragnehmer zu beauftragen, ist ohne rechtliche Relevanz.

Die bereits im Tatbestand getroffenen Feststellungen zu den tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nden der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) und 2) stehen zur Ã□berzeugung des Senats auf Grund der Angaben der Beigeladenen zu 1) und 2) in ihren Vernehmungen durch das Hauptzollamt fest. Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angaben hat der Senat nicht. Auch die KlÃ¤gerin hat die Richtigkeit dieser Angaben nicht in Zweifel gezogen.

Unter Zugrundelegung dieser Tatsachen und der Ausgestaltung der konkret ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit steht fÃ¼r den Senat fest, dass der Beigeladene zu 1) im streitigen Zeitraum vom 27.10.2014 bis 31.07.2015 und der Beigeladene zu 2) vom 20.08.2014 bis 31.07.2015 bei der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt waren.

Unbestritten und anhand der vorliegenden Rechnungen (Bl. 51, 52 der Verwaltungsakten) nachvollziehbar, sollte nach der Abmeldung des Gewerbes durch den Beigeladenen zu 1) zum 30.04.2015 fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2015 bis 31.07.2015 der Beigeladene zu 1) fÃ¼r die Firma H. Bautenschutz tÃ¤tig werden, die wiederum durch die KlÃ¤gerin als Subunternehmerin beauftragt worden war; die

durch den Beigeladenen zu 1) geleisteten Stunden wurden dann der KlÃ¤gerin in Rechnung gestellt; Herr H. hat 10-15 % des Rechnungsbetrags einbehalten und den Rest an den Beigeladenen zu 1) ausgezahlt. Allerdings wurden nur im Mai und Juli die BetrÃ¤ge Ã¼ber Herrn H. ausgezahlt, im Juni direkt an den Beigeladenen zu 1). An der konkreten Ausgestaltung der TÃ¤tigkeit, insbesondere der Eingliederung in die ArbeitsablÃ¤ufe der KlÃ¤gerin, hat sich aber in diesem Zeitraum keinerlei Ãnderung ergeben. Der Senat ist daher zu der Ãberzeugung gelangt, dass auch in diesen drei Monaten zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestand.

Es kommt fÃ¼r die Beurteilung nicht entscheidend darauf an, ob die Beigeladenen zu 1) und 2) berechtigt waren, AuftrÃ¤ge auch abzulehnen, denn die MÃ¶glichkeit, AuftrÃ¤ge anzunehmen oder abzulehnen, kann zwar als Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit angesehen werden, weil die Beigeladenen zu 1) und 2) damit Ã¼ber den Umfang ihrer TÃ¤tigkeit selbst bestimmten. Doch sind ebenso im Rahmen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung Vertragsgestaltungen nicht unÃ¼blich, die es weitgehend dem BeschÃ¤ftigten Ã¼berlassen, wie er im Anforderungsfall tÃ¤tig werden will oder ob er eine Anfrage ablehnt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.07.2013 â L 11 R 1083/12 -, Juris). In Abruf- oder AushilfsbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen, in denen auf Abruf oder in Vertretungssituationen, beispielsweise bei Erkrankung und Ausfall von Mitarbeitern, lediglich im Bedarfsfall auf bestimmte KrÃ¤fte zurÃ¼ckgegriffen wird, kann die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt sein, eine Anfrage abzulehnen. Eine derartige Vereinbarung kann auch arbeitsrechtlich zulÃ¤ssig sein. Dabei handelt es sich dann in der Regel nicht um eine Arbeit auf Abruf im Sinne des Â§Â 12 Abs.Â 1 SatzÂ 1 des Gesetzes Ã¼ber Teilzeitarbeit und befristete ArbeitsvertrÃ¤ge (TzBfG), sondern um auf den jeweiligen Einsatz bezogene EinzelarbeitsvertrÃ¤ge (Ein-Tages-ArbeitsverhÃ¤ltnisse). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sind die Arbeitsvertragsparteien nicht gezwungen, statt EinzelarbeitsvertrÃ¤gen ein AbrufarbeitsverhÃ¤ltnis nach Â§Â 12 TzBfG zu begrÃ¼nden. Auch kann der Arbeitnehmer ein Interesse an einer solchen Vertragskonstruktion haben; denn er kann dadurch Ã¼ber seine Zeit frei verfÃ¼gen und lÃ¤uft nicht Gefahr, dass seine anderweitigen Dispositionen und Verpflichtungen mit der Verpflichtung zur Arbeitsleistung kollidieren (BAG, Urteil vom 16.05.2012 â 5 AZR 268/11 -, Juris). Derartige EinzelarbeitsvertrÃ¤ge kÃ¶nnen auch in Kombination mit einem Rahmenvertrag vereinbart werden (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.01.2017 â L 11 KR 1554/16 -, Juris). Dem Umstand, dass die Beigeladenen AuftrÃ¤ge hÃ¤tten ablehnen kÃ¶nnen, kommt damit, unabhÃ¤ngig davon, dass der Beigeladene zu 1) bei seiner Vernehmung durch das Hauptzollamt angegeben hatte, er habe AuftrÃ¤ge âeigentlichâ nicht ablehnen kÃ¶nnen, auch hier keine entscheidende Bedeutung zu. AnknÃ¼pfungstatbestand fÃ¼r eine mÃ¶gliche die Versicherungspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung ist das einzelne angenommene AuftragsverhÃ¤ltnis (vgl. SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22.04.2016 â L 1 KR 228/11 -, Juris mit Verweis auf BSG, Urteil vom 04.06.1998 â B 12 KR 5/97-, Juris). Daher stellte sich fÃ¼r die Beigeladenen die Situation vor Annahme eines Auftrags letztlich nicht anders dar als fÃ¼r einen Arbeitsuchenden, dem es ebenfalls freisteht, eine ihm angebotene (gegebenenfalls befristete Teilzeit-) Arbeitsgelegenheit anzunehmen oder nicht (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â B 12

KR 16/13 R -, Juris).

Dass der Beigeladene zu 1) im streitigen Zeitraum auch einen weiteren Auftraggeber hatte, fÃ¤llt zum einen nicht maÃgeblich ins Gewicht, zum anderen kommt es, wie die Beklagte zutreffend dargelegt hat, allein auf das VertragsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen an. Ob daneben noch eine weitere, ggf. auch selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde, ist nicht relevant. Auch ein abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter kann fÃ¼r mehrere Auftraggeber (abhÃ¤ngig) beschÃ¤ftigt sein. Nach MaÃgabe des allgemeinen Gebots der isolierten sozialversicherungsrechtlichen Betrachtung der im Einzelfall ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten (BSG, Urteil vom 04.11.2009 â B 12 R 7/08 R -, Juris) ist jede TÃ¤tigkeit gesondert zu beurteilen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27.07.2016 â L 5 R 1899/14 -; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 12.02.2018 â L 9 KR 496/17 B ER -, jeweils Juris). Der Beigeladene zu 2) hatte im streitigen Zeitraum keine anderen Auftraggeber. Jedenfalls kann der Gesichtspunkt mehrerer Auftraggeber allenfalls als Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gewertet werden (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R -; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.11.2018 â L 8 R 702/16 -, Juris), dem hier angesichts der Eingliederung auf der Baustelle und des geringen Unternehmerrisikos keine tragende Bedeutung zukommt.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) waren in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert. Beide Beigeladene haben unstreitig fÃ¼r die KlÃ¤gerin Trockenbauarbeiten durchgefÃ¼hrt; dies beinhaltete das Anbringen von Rauputz, das Verlegen von Rigipsplatten und Schienen, Trockenbau- und Gipserarbeiten. Bei der DurchfÃ¼hrung dieser TÃ¤tigkeiten waren sie in einen fremden Betrieb, nÃ¤mlich den der KlÃ¤gerin, eingegliedert. Der Beigeladene zu 2) hat im Rahmen der Vernehmung durch das Hauptzollamt insoweit ausgefÃ¼hrt, dass auf der Baustelle mehrere Arbeiter dieselbe TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt haben und nicht zu unterscheiden war, ob es sich um Angestellte oder Subunternehmer handelte. Es gab keinen Unterschied, da auf der Baustelle alle zusammengearbeitet haben; alle fÃ¼hrten die âgleichen Arbeitenâ aus. Eine Unterscheidung zwischen Angestellten und Subunternehmern war nicht mÃ¶glich, was fÃ¼r eine Eingliederung spricht. Die Beigeladenen zu 1) und 2) waren in die AblÃ¤ufe der KlÃ¤gerin eingegliedert; ihnen war kein gesonderter Bereich oder eine abgrenzbare Aufgabe zugewiesen, sie waren vielmehr â wie die festangestellten Mitarbeiter der KlÃ¤gerin â in den Gesamtauftrag eingebunden und haben ebenfalls Gipserarbeiten und Arbeiten im Trockenbau ausgefÃ¼hrt. Eine Unterscheidung zwischen den festangestellten Mitarbeitern und den Beigeladenen zu 1) und 2) war nicht mÃ¶glich. Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, sie habe nicht selbst Weisungen erteilt, diese seien vielmehr durch den Bauleiter erteilt worden, fÃ¼hrt dies zu keiner anderen Beurteilung. Der bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigte Vorarbeiter G. gab an, selbst fÃ¼r das â hier im wesentlichen relevante â Projekt in F. Ansprechpartner gewesen zu sein und im Zweifelsfall auch Einzelanweisungen erteilt zu haben. Dass die KlÃ¤gerin den Beigeladenen zu 1) und 2) in der Regel keine Einzelanweisungen hinsichtlich der konkreten ArbeitsausfÃ¼hrung gab, liegt in der Natur der Sache und dem Umstand begrÃ¼ndet, dass diese gelernte Trockenbauer waren und keine Einzelanweisungen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit benÃ¶tigt haben, und spielt fÃ¼r die AbwÃ¤gung, ob eine

selbststÃ¤ndige oder abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung vorliegt, keine wesentliche Rolle. Wie der Beigeladene zu 2) im Rahmen der Vernehmung treffend dargelegt hat, ist er als gelernter Trockenbauer Fachmann und fÃ¼hrte den Auftrag so aus, wie er es gelernt hatte; Einzelanweisungen bedurfte es daher nicht. Es genÃ¼gte vielmehr, dass, wie der Beigeladene zu 2) ausgefÃ¼hrt hat, ihm gesagt wurde, was er zu tun hat, nicht wie. Dies gilt auch fÃ¼r den Beigeladenen zu 1), der den Beruf zwar nicht erlernt, sich die notwendigen Fertigkeiten aber durch langjÃ¤hriges Arbeiten in RumÃ¤nien selbst beigebracht hatte. Die Angaben des Vorarbeiters G., wonach die Arbeiter zusammengearbeitet haben und keine Einzelanweisungen notwendig waren, da jeder wusste, was zu tun war, deckt sich mit den Aussagen der Beigeladenen zu 1) und 2) und ist auch fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend und nachvollziehbar. Die Weisungen wurden nicht konkret, sondern bei der EinfÃ¼hrung in die Baustelle erteilt. So hat der Beigeladene zu 1) bei der Vernehmung durch das Hauptzollamt ausgefÃ¼hrt, Weisungen seien ihm entweder persÃ¶nlich mitgeteilt worden oder es wurde ihm ein Plan vorgelegt, wie er die Arbeiten auszufÃ¼hren habe. Die Eingliederung in den Betrieb wird auch dadurch unterstrichen, dass sÃ¤mtliche fÃ¼r die AusfÃ¼hrung der Arbeit benÃ¶tigten Materialien von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellt wurden.

Dem Argument der KlÃ¤gerin, wonach die fehlenden vorgegebenen Arbeitszeiten (Arbeitsbeginn, Endzeit) fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen, kommt im vorliegenden Fall ebenfalls kein ausschlaggebendes Gewicht zu. Zwar deutet eine im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit auf SelbststÃ¤ndigkeit hin. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn diese Freiheit tatsÃ¤chlich Ausdruck eines fehlenden Weisungsrechts und nicht nur Folge der Ãbertragung grÃ¶Ãerer Eigenverantwortung bei der Aufgabenerledigung auf den einzelnen Arbeitnehmer bei ansonsten fortbestehender funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess ist (BSG, Urteil vom 18.11.2015 â B 12 KR 16/13 R -, Juris). Dabei kommt auch einer groÃen Gestaltungsfreiheit bzgl. der Arbeitszeit nur dann erhebliches Gewicht zu, wenn sich deren Grenzen nicht einseitig an den durch die BedÃ¼rfnisse des Auftraggebers bzw. Arbeitgebers vorgegebenen Rahmen orientieren (BSG, Urteil vom 18.11.2015 a.a.O.). Vorliegend hat der Beigeladene zu 2) in seiner Vernehmung dargelegt, dass durch die KlÃ¤gerin keine konkrete Arbeitszeit vorgegeben gewesen sei, er seine Arbeitszeiten vielmehr nach Bedarf gestaltet habe, ohne an feste Zeiten gebunden gewesen zu sein. Bei der konkreten Schilderung der TÃ¤tigkeit fÃ¼hrte er dann allerdings aus, er habe jeden Tag um 7:00 Uhr oder 7:30 Uhr mit der Arbeit auf der Baustelle begonnen und dann so lange gearbeitet, wie es Arbeit gegeben habe. Er habe sich dem âArbeitsvorratâ auf der Baustelle angepasst. Wenn eine Baustelle fertig sei, sei ihm durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin mitgeteilt worden, wo sich die nÃ¤chste Baustelle befinde und was er dort alles zu erledigen habe. Hieraus ergibt sich, dass von den Beigeladenen zu 1) und 2) erwartet wurde, mit ihrer Aufgabe zu einem bestimmten Zeitpunkt fertig zu sein. Der Freiheit bezÃ¼glich ihrer Arbeitszeit waren somit enge Grenzen gesetzt â der Rahmen, wann die Arbeit fertig zu sein hatte, wurde einseitig von der KlÃ¤gerin vorgegeben. In diesem engen Rahmen wurde dem Beigeladenen zu 1) Eigenverantwortung bezÃ¼glich des Zeitpunkts ihrer Aufgabenerledigung Ã¼bertragen â ein Ausdruck eines fehlenden Weisungsrechts liegt darin nicht.

Nicht von Bedeutung ist vorliegend auch, dass die Beigeladenen â□□ theoretisch â□□ HilfskrÃ¤fte hÃ¤tten einsetzen kÃ¶nnen. GrundsÃ¤tzlich ist fÃ¼r das Vorliegen von BeschÃ¤ftigung typisch, dass die TÃ¤tigkeit in der Regel in eigener Person erbracht wird, denn Arbeitnehmer haben ihre Arbeitsleistung in der Regel hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen und dÃ¼rfen sich hierbei nicht Dritter als ErfÃ¼llungsgehilfen bedienen (vgl. BSG 31.03.2015 â□□ B 12 KR 17/13 R â□□ Juris). Allerdings fÃ¼hrt das bloÃ□e Bestehen der MÃ¶glichkeit der Einschaltung Dritter in die Leistungserbringung nicht automatisch zur Annahme (unternehmerischer) SelbststÃ¤ndigkeit im Rechtssinne. Sie stellt vielmehr nur eines von mehreren im Rahmen der GesamtwÃ¼rdigung zu berÃ¼cksichtigenden Anzeichen dar, das gegen die Annahme eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses spricht (vgl. BSG 11.03.2009 â□□ B 12 KR 21/07 R â□□ Juris). Entscheidend ist insoweit, ob Art und Umfang der Einschaltung Dritter die Beurteilung rechtfertigen, dass die Delegation der geschuldeten Leistung auf Dritte im Einzelfall als prÃ¤gend fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit angesehen werden kann (vgl. BSG 18.11.2015, B 12 KR 16/13 R, BSGE 120, 99 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 25). Bei dem Beigeladenen zu 2) kam diese Berechtigung vorliegend nicht zum Tragen, daher ist sie kein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (Segebrecht in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl. 2016, Â§Â 7 Abs.Â 1 SGB IV, Rdnr. 94 m.w.N.). Der Beigeladene zu 1) hat lediglich zweimal fÃ¼r TÃ¤tigkeiten, die fÃ¼r ihn zu viel und zu schwer waren, einen Subunternehmer eingesetzt, was zwar als Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gewertet werden kann, aufgrund des geringen Umfangs des Einsatzes eines â□□Subunternehmersâ□□ bei der GesamtabwÃ¤gung aber auch nicht maÃ□geblich ins Gewicht fÃ¤llt.

Insgesamt lassen sich nur wenige, fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit sprechenden UmstÃ¤nde ausmachen.

Das von den Beigeladenen zu 1) und 2) zu tragende unternehmerische Risiko war gering. MaÃ□gebendes Kriterium fÃ¼r ein solches Risiko ist nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen (vgl. etwa BSG, Urteile vom 04.06.1998 â□□ B 12 KR 5/97 R -; vom 25.01.2001 â□□ B 12 KR 17/00 R -, vom 28.05.2008 â□□ B 12 KR 13/07 R â□□ und vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, jeweils Juris), ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ã□ere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft (vgl. schon BSG, Urteile vom 13.07.1978 â□□ 12 RK 14/78 -; vom 28.05.2008 â□□ B 12 KR 13/07 R â□□ und vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, Juris) oder grÃ¶Ã□ere Verdienstchancen gegenÃ¼berstehen (BSG, Urteile vom 25.01.2001 â□□ B 12 KR 17/00 R â□□ und vom 31.03.2015 â□□ B 12 KR 17/13 R -, Juris). Aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃ□erhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt hingegen kein Unternehmerrisiko bezÃ¼glich der einzelnen tatsÃ¤chlich erbrachten EinsÃ¤tze (BSG, Urteil vom 28.09.2011 â□□ B 12 R 17/09 R -, Juris).

Vorliegend war zwischen der KlÃ¤gerin und den Beigeladenen kein Pauschalpreis

vereinbart, so dass die Beigeladenen nicht das Risiko hatten, fÃ¼r die vereinbarten TÃ¤tigkeiten lÃ¤nger zu brauchen als vorab kalkuliert bzw. bei Nichtfertigstellung der vereinbarten Leistungen nicht bezahlt zu werden. Durch den vereinbarten Stundenlohn war vielmehr sichergestellt, dass fÃ¼r die geleisteten Arbeitsstunden und unabhÃ¤ngig vom Erfolg der Leistung auch eine Entlohnung erfolgte. Der Beigeladene Ziff.Â 2 hat in seiner Vernehmung durch das Hauptzollamt dementsprechend angegeben, am Anfang Angebote geschrieben und AuftrÃ¤ge selbst kalkuliert zu haben, was aber zu seinem Nachteil gewesen sei, da er mehr Unkosten gehabt habe als er verdient habe. Deswegen habe er dann in Stunden abgerechnet. Dies spiegelt gerade wider, dass ein unternehmerisches Risiko aufgrund der Abrechnung nach Stunden nicht mehr bestand. Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, der Umstand, dass die Beigeladenen zu 1) und 2) die Stundenaufschriebe weggeworfen hÃ¤tten, spreche gerade fÃ¼r eine SelbststÃ¤ndigkeit, ist dies fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar; es spricht dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin auf die Richtigkeit der Angaben der Beigeladenen hinsichtlich der erbrachten Stunden vertraut hat, was weder fÃ¼r noch gegen ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis spricht. Ein echtes Unternehmerrisiko hÃ¤tte vorliegend bestanden, wenn bei Arbeitsmangel oder Arbeitsausfall nicht nur kein Einkommen oder Entgelt aus Arbeit erzielt worden wÃ¤re, sondern zusÃ¤tzlich auch Kosten fÃ¼r betriebliche Investitionen und/oder Arbeitnehmer anfallen oder frÃ¼her getÃ¤tigte Investitionen brachliegen (vgl. SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22.04.2016 â□□ L 1 KR 228/11 -, Juris m w. N. und Beschluss vom 12.02.2018 â□□ L 9 KR 496/17 B ER -, Juris). Hier verfÃ¼gten die Beigeladenen zu 1) und 2) nur Ã¼ber Kleinwerkzeug, wie Akkubohrer, Kelle und Messer.Â Die Benutzung eigenen Kleinwerkzeuges ist kein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, da es einer im Baugewerbe geÃ¼bten und allgemein bekannten Praxis entspricht, dass Arbeitnehmer mit ihrem eigenen persÃ¶nlichen Kleinwerkzeug arbeiten (BSG, Urteil vom 30.01.2007 â□□ B 2 U 6/06 R -, LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 29.06.2017, a.a.O., Juris). Beide Beigeladenen hatten kein Arbeitszimmer und auch keine sonstigen BetriebsrÃ¤ume, keine Mitarbeiter und auch sonst keine mit ihrer TÃ¤tigkeit verbundenen Ausgaben, insbesondere beschafften sie nicht selbst das fÃ¼r die Baustelle und seine TÃ¤tigkeit benÃ¶tigte Material (vergleichbar einem Berufskraftfahrer ohne eigenes Fahrzeug, vgl. nur LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 21.11.2008 â□□ L 4 KR 4098/06 -; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 04.03.2014 â□□ L 5 R 425/12 -, Bayerisches LSG, Urteil vom 09.05.2012 â□□ L 5 R 23/12 -, Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 19.06.2009 â□□ L 3 AL 24/08 -, Hessisches LSG, Urteil vom 24.02.2009 â□□ L 1 KR 249/08 -, alle Juris). Zwar hÃ¤tten beide Beigeladenen alleine das Risiko des Ausfalls ihrer Arbeitskraft getragen ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf bezahlten Urlaub oder auf Leistungen aus der Sozialversicherung. Bei diesen Tatsachen handelt es sich jedoch nicht um UmstÃ¤nde, die den Inhalt des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und der TÃ¤tigkeit prÃ¤gen, sondern um solche, die sich als Rechtsfolge ergeben, wenn keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werden soll (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 25.01.2001 â□□ B 12 KR 17/00 R â□□ Juris Rdnr.Â 24; Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 19.11.1997 â□□ 5 AZR 21/97 -, Juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.01.2007 â□□ L 11 (16) KR 16/04 -, Juris). Zudem handelt es sich bei dem danach im Vordergrund stehenden Risiko der Arbeiter, nicht arbeiten zu kÃ¶nnen, um ein Risiko, das auch jeden Arbeitnehmer trifft, der nur ZeitvertrÃ¤ge bekommt oder auf

Abruf arbeitet und nach Stunden bezahlt wird oder unstÃ¤ndig BeschÃ¤ftigter ist. Ein wesentliches unternehmerisches Risiko, das gerade einen SelbststÃ¤ndigen trifft, liegt darin nicht (s. auch SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 12.02.2018 â L 9 KR 496/17 B ER -, Juris). Zwar hat die KlÃ¤gerin Ã¼berzeugend dargelegt, dass es auf Baustellen Ã¼blich ist, einheitliches Material zu verwenden, dies ermÃ¶glichte es den Beigeladenen zu 1) und 2) aber auch nicht, etwa durch gÃ¼nstigen Einkauf von Materialien ihren Gewinn zu erhÃ¶hen. Es fehlte damit nicht nur an unternehmerischen Risiken, sondern auch an unternehmerischen Chancen. Die Beigeladenen zu 1) und 2) hatten keine wesentlichen unternehmerischen Freiheiten. Dem Umstand, dass die Beigeladenen zu 1) und 2) anders als die fest angestellten Mitarbeiter der KlÃ¤gerin die Baustellen mit dem eigenen PKW angefahren haben und nicht gemeinsam durch einen Kleintransporter zur Baustelle gebracht wurden, ist vorliegend ebenfalls kein besonderes Gewicht beizumessen. Die Baustelle lag in unmittelbarer NÃ¤he des jeweiligen Wohnorts der Beigeladenen zu 1) und 2), so dass die Fahrt zur Baustelle vergleichbar einem Arbeitnehmer, der zu seinem Arbeitsplatz fÃ¤hrt und das Benzin hierfÃ¼r auch nicht gesondert in Rechnung stellen kann, anzusehen ist. Soweit die KlÃ¤gerin auf eine SachmÃ¤ngelhaftung der Beigeladenen zu 1) und 2) abstellt, ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle eine solche vereinbart worden wÃ¤re. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen liegen wurden gerade nicht getroffen. Eine entsprechende Haftung kam im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch nicht zum Tragen. Der Beigeladene zu 2) hat vielmehr gegenÃ¼ber dem Hauptzollamt berichtet, dass er einmal, als er eine Wand verstÃ¤rken musste, da der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin die Dicke der Wand bemÃ¤ngelt hatte, dies nacharbeiten musste, aber die hierfÃ¼r notwendigen Stunden auch in Rechnung stellen konnte.

Ein eigenes werbendes Auftreten am Markt, das RÃ¼ckschlÃ¼sse auf ein unternehmerisches Handeln zulieÃe (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.11.2017 â L 2 R 227/17 -, Juris), fehlte; der Beigeladene zu 2) war auch ausschlieÃlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig. Auch insoweit ist es nachvollziehbar, wenn die KlÃ¤gerin ausfÃ¼hrt, dass ein werbendes Auftreten nicht erforderlich war, da die Stellen durch âMundpropagandaâ vermittelt wurden, ein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in Form eines werbenden Auftretens liegt dennoch nicht vor.

Auch aus der HÃ¶he des vereinbarten Entgelts lÃ¤sst sich nicht der Schluss einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ziehen. Liegt das vereinbarte Honorar deutlich Ã¼ber dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar eingesetzten sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten und lÃ¤sst es dadurch Eigenvorsorge zu, kann dies nach der Rechtsprechung des BSG ein Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sein (BSG, Urteil vom 31.03.2017 â B 12 R 7/15 R -, Juris). Hiervon ist nicht auszugehen. Wie sich den unbestrittenen Angaben der Beigeladenen gegenÃ¼ber dem Hauptzollamt entnehmen lÃ¤sst, haben die Beigeladenen einen Stundenlohn von 15,00Â â¬, der Beigeladene zu 2) spÃ¤ter in HÃ¶he von 17,50Â â¬ erhalten. Der Mindestlohn im Baugewerbe fÃ¼r Fachwerker (Lohngruppe 2) lag 2014 jedoch schon bei 13,95Â â¬, 2015 bei 14,20Â â¬ (vgl. hierzu https://www.lohn-info.de/mindestlohn_bauhauptgewerbe.html, Stand April 2020, vgl. Senatsurteil vom 22.10.2019 â L 9 BA 2651/18 -, n.v.), so dass der Senat davon ausgeht, dass

ein Facharbeiter wie die Beigeladenen, wÃ¤ren sie als Arbeitnehmer entlohnt worden, jedenfalls nicht wesentlich weniger verdient hÃ¤tten.

Der Anmeldung eines Gewerbebetriebes auf Seiten der Beigeladenen kommt in diesem Zusammenhang ebenfalls keine eigenstÃ¤ndige Aussagekraft zu. Die Anmeldung eines Gewerbebetriebes mag die subjektive EinschÃ¤tzung des Anmeldenden zum Ausdruck bringen, selbststÃ¤ndig tÃ¤tig werden zu wollen, doch steht die Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen der fÃ¼r BeschÃ¤ftigte vom Gesetzgeber vorgegebenen Pflichtversicherung nicht zur Disposition der Beteiligten (s. auch Â§Â 32 SGB I). Dementsprechend begrÃ¼ndet die Anmeldung eines Gewerbes fÃ¼r sich alleine keine SelbststÃ¤ndigkeit, zumal eine inhaltliche Ãberprüfung durch die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde nicht stattfindet (s. hierzu nur LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 01.11.2017 â L 2 R 227/17 -; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 12.02.2018 â L 9 KR 496/17 B ER -; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.02.2015 â L 11 R 5195/13 -, jeweils Juris). Daher ist es auch nicht entscheidungsrelevant, dass der Beigeladene zu 1) zwischenzeitlich das Gewerbe abgemeldet hatte und gerade nach der Kontrolle durch das Hauptzollamt wieder eine Anmeldung erfolgt ist.

Im Ergebnis stellt der Senat daher fest, dass die Beigeladenen zu 1) und 2) als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung bei dem KlÃ¤ger beschÃ¤ftigt waren, da die fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechenden UmstÃ¤nde bei weitem Ã¼berwiegen.

Die von der Beklagten festgesetzten BeitrÃ¤ge und Umlagen sind der HÃ¶he nach nicht zu beanstanden; die KlÃ¤gerin hat EinwÃ¤nde hiergegen nicht vorgebracht, solche sind auch fÃ¼r den Senat nicht ersichtlich. Die Beklagte hat der Berechnung die durch die Beigeladenen zu 1) und 2) gestellten Rechnungen (ohne Mehrwertsteuer) zugrunde gelegt, was nicht zu beanstanden ist.

Auf die geschuldeten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge sind auch SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nach Â§Â 24 SGB IV zu erheben. GemÃ¤Ã Â§Â 24 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV in der seit 01.01.2002 unverÃ¤nderten Fassung des 4. Euro-EinfÃ¼hrungsgesetzes vom 21.12.2000 (BGBl I 1983) ist fÃ¼r BeitrÃ¤ge und BeitragsvorschÃ¼sse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des FÃ¤lligkeitstags gezahlt hat, fÃ¼r jeden angefangenen Monat der SÃ¤umnis ein SÃ¤umniszuschlag von eins vom Hundert des rÃ¼ckstÃ¤ndigen, auf 50,00Â â¬ nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Die objektiven Voraussetzungen fÃ¼r die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen, deren Vorliegen die Beklagte nachzuweisen hat, sind hier erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin hat die von ihr geschuldeten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nicht rechtzeitig gezahlt.

Wird eine Beitragsforderung â wie hier â durch Bescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt, ist nach Â§Â 24 Abs.Â 2 SGB IV ein darauf entfallender SÃ¤umniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Diese Ausnahmeregelung setzt voraus, dass der Beitragsschuldner keine Kenntnis von seiner Zahlungspflicht hat, die Unkenntnis nicht verschuldet ist, ihm auch Kenntnis oder Verschulden einer anderen Person nicht zurechenbar ist und die

unverschuldete Unkenntnis ununterbrochen bis zur Festsetzung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge durch Bescheid bestanden hat.

Eine Exkulpation nach Â§Â 24 Abs.Â 2 SGB IV ist ausgeschlossen, wenn der sÃ¤umige Beitragsschuldner Kenntnis von seiner Zahlungspflicht hatte (vgl. BSG Urteil vom 17.4.2008 â□□ B 13 R 123/07 R -, juris). Kenntnis von der Zahlungspflicht nach Â§Â 24 Abs.Â 2 SGB IV ist damit das sichere Wissen darum, rechtlich und tatsÃ¤chlich zur Zahlung von BeitrÃ¤gen verpflichtet zu sein (so bereits zu Â§Â 25 SGB IV BSG Urteil vom 16.12.2015 â□□ B 12 R 11/14 R -, Juris). Sie liegt bei einem nach Â§Â 28e SGB IV zahlungspflichtigen Arbeitgeber vor, wenn er die seine Beitragsschuld begrÃ¼ndenden Tatsachen kennt, weil er zumindest als Parallelwertung in der LaiensphÃ¤re nachvollzieht, dass einerseits BeschÃ¤ftigung vorliegt, die andererseits die Beitragspflicht nach sich zieht. Das Wissen um die (bloÃ□e) MÃ¶glichkeit der Beitragserhebung steht dem sicheren Wissen um die rechtliche und tatsÃ¤chliche Verpflichtung zur Beitragszahlung hingegen nicht gleich (BSG, Urteile vom 16.12.2015 â□□ B 12 R 11/14 R â□□ und vom 12.12.2018 â□□ B 12 R 15/18 R -, Juris). Ein Irrtum Ã¼ber die Arbeitgebereigenschaft schlieÃ□t die Kenntnis aus (Ã¤hnlich zum Straftatbestand des Â§Â 266a StGB: BGH, Urteil vom 24.01.2018 â□□ 1 StR 331/17 -, Juris).

Allein das Fehlen der Kenntnis von der Beitragszahlungspflicht steht der Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen noch nicht entgegen. Vielmehr sind SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nur dann nicht zu erheben, wenn die Unkenntnis unverschuldet ist. Dieses (Un-)Verschulden bestimmt sich nicht nach Â§Â 276 BGB, sondern setzt aufgrund eines eigenstÃ¤ndigen VerschuldensmaÃ□stabs wenigstens bedingten Vorsatz voraus (vgl. BSG, Urteile vom 26.01.2005 â□□ B 12 KR 3/04 R -, und vom 12.12.2018, a.a.O., Juris)

Ist eine juristische Person des Privatrechts â□□ wie die hier klagende GmbH â□□ Beitragsschuldnerin, kommt es zunÃ¤chst auf die Kenntnis oder unverschuldete Unkenntnis zumindest eines Mitglieds eines Organs von der Beitragspflicht an. Wissen und Verschulden eines vertretungsberechtigten Organmitglieds ist als dasjenige des Organs anzusehen und damit auch der juristischen Person zuzurechnen (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2015 â□□ B 12 R 11/14 R -, Juris). Das gleiche gilt nach dem Rechtsgedanken der Â§Â§Â 166, 278 BGB fÃ¼r andere zum Vertreter der juristischen Person bestellte natÃ¼rliche Personen, sofern sie eigenverantwortlich mit der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung einer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die juristische Person und der ErfÃ¼llung ihrer Zahlungspflicht betraut sind (vgl. BGH Urteil vom 28.02.2012 â□□ VI ZR 9/11 â□□ Juris Rdnr.Â 13 f). Auch die Kenntnis und das Verschulden weiterer im Rahmen einer betrieblichen Hierarchie verantwortlicher Personen kann der betroffenen juristischen Person zuzurechnen sein, wenn keine Organisationsstrukturen geschaffen wurden, um entsprechende Informationen aufzunehmen und intern weiterzugeben (vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2015 â□□ B 12 R 11/14 R -, Juris).

FÃ¼r die unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht trÃ¤gt die KlÃ¤gerin die objektive Beweislast. Â§Â 24 Abs.Â 2 SGB IV ist als Ausnahme von der Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen ausgestaltet, so dass derjenige beweispflichtig ist, der

sich auf die rechtsbegrÃ¼ndenden Tatsachen der Ausnahme beruft (vgl. BSG, Urteil vom 02.12.2008 â B 2 U 26/06 R -, Juris). Dabei genÃ¼gt der abgesenkte Beweisgrad der Glaubhaftmachung (BSG, Urteil vom 12.12.2018, a.a.O., Juris).

Der Senat ist zu der Ãberzeugung gelangt, dass dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin, dessen Verschulden der KlÃ¤gerin zuzurechnen ist, wenigstens bedingter Vorsatz vorgehalten werden kann. Es kann im Rahmen bedingten Vorsatzes vorwerfbar sein, wenn ein Arbeitgeber bei Unklarheiten hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung einer ErwerbstÃ¤tigkeit darauf verzichtet, die Entscheidung einer fachkundigen Stelle herbeizufÃ¼hren (vgl. BSG, Urteile vom 09.11.2011 â B 12 R 18/09 R â und vom 24.03.2016 â B 12 KR 20/14 R -, Juris). Allerdings darf nicht das gesamte Risiko der Einordnung komplexer sozialversicherungsrechtlicher Wertungsfragen den Arbeitgebern Ã¼berantwortet werden (vgl. BSG Urteil vom 18.11.2015 â B 12 R 7/14 R -, Juris), so dass sich Schematisierungen verbieten. Es bedarf deshalb der individuellen ÃberprÃ¼fung des bedingten Vorsatzes unter sorgfÃ¤ltiger BeweiswÃ¼rdigung im Einzelfall (vgl. BSG, Urteil vom 04.09.2018 â B 12 KR 11/17 R -, Juris). Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin hatte sich allein darauf verlassen, dass die Beigeladenen zu 1) und 2) jeweils eine Gewerbeanmeldung vorgelegt haben. Angesichts des Umstandes, dass zwischen der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) und 2) und derjenigen der fest angestellten Mitarbeiter kein nennenswerter Unterschied in der TÃ¤tigkeit bestand, hÃ¤tte er sich aber Ã¼ber deren statusrechtliche Einordnung im Einzelnen auseinandersetzen und die Entscheidung einer fachkundigen Stelle herbeifÃ¼hren mÃ¼ssen.

Der Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a SGG in Verbindung mit Â§Â 154 Abs.Â 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da weder der KlÃ¤ger noch die Beklagte zu den in Â§Â 183 SGG genannten Personen gehÃ¶ren. AuÃergerichtliche Kosten der Beigeladenen, die keine AntrÃ¤ge gestellt haben, sind durch die KlÃ¤gerin nicht zu erstatten. Die Kostenentscheidung des SG, die zwar in den EntscheidungsgrÃ¼nden, nicht aber im Tenor berÃ¼cksichtigt hatte, dass es sich um ein kostenpflichtiges Verfahren handelt, war dementsprechend zu korrigieren.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§Â 197 a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 63 Abs.Â 2 SatzÂ 1, Â§Â 52 Abs.Â 1 und 3, Â§Â 47 Gerichtskostengesetz (GKG) und entspricht der Summe der streitigen Gesamtforderung.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024